

Zweiverdienerabzug

1. Allgemeines

Im Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Thurgau ist kein Zweiverdienerabzug vorgesehen.

Bei der direkten Bundessteuer können in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Artikel 212 Absatz 2 DBG einen Zweiverdienerabzug geltend machen, sofern beide ein Erwerbseinkommen erzielen.

Die nachfolgenden Ausführungen zum Zweiverdienerabzug basieren hauptsächlich auf dem Kreisschreiben Nr. 13 „Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten“ der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

2. Höhe des Abzugs

Der Zweiverdienerabzug beträgt gemäss Artikel 212 Absatz 2 DBG ab der Steuerperiode 2008 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommen der beiden gemeinsam besteuerten Personen, mindestens Fr. 7 600 und höchstens Fr. 12 500.

Beträgt das niedrigere Erwerbseinkommen (vgl. Ziff. 3.) weniger als Fr. 7 600, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

3. Definition Erwerbseinkommen

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens einer steuerpflichtigen Person aus selbständiger und unselbständiger, haupt- und nebenberuflicher Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung (bzw. Steuerveranlagung) zu verstehen.

Als massgebliche Erwerbseinkommen gelten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die daraus erzielten steuerbaren Einkünfte nach Abzug der dafür angefallenen Berufsauslagen nach Artikel 26 DBG sowie der allgemeinen Abzüge nach Artikel 33 Absatz 1 lit. d – f DBG, namentlich der:

- Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBUV;
- Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2);
- Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit gilt als massgebliches Erwerbseinkommen die erzielten Einkünfte unter Berücksichtigung der dafür angefallenen Gewinnungskosten (Art. 27 – 31 DBG) sowie allfällig vorgenommener steuerlicher Berichtigungen. Die allgemeinen Abzüge nach Artikel 33 Absatz 1 lit. d – f DBG (vgl. vorgängige Aufzählung unter unselbständige Erwerbstätigkeit) sind ebenfalls zu berücksichtigen.

4. Erwerbsausfallentschädigungen

Dem Erwerbseinkommen sind Erwerbsausfallentschädigungen bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militär- bzw. Zivildienst; Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung) gleichgestellt. Diese Einkünfte werden somit bei der Berechnung des Zweiverdienerabzugs mitberücksichtigt.

5. Im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerte Löhne

Im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete und besteuerte Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren weder bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens noch bei der Steuersatzbestimmung (Progression) berücksichtigt (vgl. StP 38a Nr. 1).

Ein im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuertes Lohn bleibt folglich auch bei der Berechnung des Zweiverdienerabzugs unberücksichtigt.

Ist das niedrigere Erwerbseinkommen der beiden gemeinsam besteuerten Personen im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert worden, kann für diesen Lohnanteil somit auch kein Zweiverdienerabzug geltend gemacht werden.

6. Abzug bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten

6.1. Allgemeines

Bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten oder bei gemeinsamer selbständiger Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich jedem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Erwerbseinkommens zugewiesen.

Eine abweichende Aufteilung ist vom Ehepaar nachzuweisen.

Als erheblich gilt die Mitarbeit dann, wenn sie regelmässig und in beträchtlichem Masse erfolgt und einem Dritten hierfür ein Lohn mindestens in der Höhe des gesetzlichen Abzuges bezahlt werden müsste.

Der Abzug ist stets auf die Höhe des gesetzlichen Betrages begrenzt bzw. auf das vom Ehepaar aus der gemeinsamen Tätigkeit erzielte tiefere Erwerbseinkommen.

6.2. Mitarbeit im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Der Abzug ist zulässig, wenn die Mitarbeit des Ehegatten im haupt- oder nebenberuflich geführten Geschäfts-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb des Ehepartners als erheblich im Sinne der Ausführungen gemäss Ziffer 6.1. bezeichnet werden kann.

Kein Zweiverdienerabzug kann geltend gemacht werden, wenn der Ehegatte arbeitsvertraglich im Betrieb des Ehepartners mitarbeitet und der dafür entrichtete bzw. verbuchte Lohn bereits im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert worden ist (vgl. Ziff. 5. vorgängig).

6.3. Mitarbeit im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit

Bei Mitarbeit im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit des Ehegatten kann der Abzug nur gewährt werden, wenn eine erhebliche und regelmässige Mitarbeit in der Tätigkeit des Ehepartners vertraglich vorgesehen ist.

Der in der unselbständigen Erwerbstätigkeit des Ehepartners mitarbeitende Ehegatte kann dafür keinen Pauschalabzug für übrige Berufsauslagen oder für einen Nebenwerb beanspruchen.

6.4. Eigene Erwerbstätigkeit und Mitarbeit in einer Tätigkeit des Ehegatten

Übt der eine Ehegatte eine oder mehrere eigene (selbständige oder unselbständige) Tätigkeiten aus und arbeitet daneben noch in einer oder mehreren (selbständigen oder unselbständigen) Tätigkeiten des Ehepartners mit, so kann der Abzug nur einmal bis höchstens in der Höhe des gesetzlichen Betrages beansprucht werden.

7. Berechnungsbeispiele**7.1. Massgebliches Erwerbseinkommen niedriger als Fr. 7 600**

niedrigeres Erwerbseinkommen eines der beiden gemeinsam besteuerten Personen	Fr. 12 000
Berufsauslagen	./. Fr. 4 000
Beiträge an die Säule 3a (20 % von Fr. 12 000)	./. <u>Fr. 3 000</u>
Massgebliches Erwerbseinkommen	Fr. 5 000
	=====

Das berechnete massgebliche Erwerbseinkommen ist geringer als der Minimalabzug von Fr. 7 600:

- Es kann nur ein Zweiverdienerabzug bis zur Höhe des massgeblichen Erwerbseinkommens (Fr. 5 000) getätigt werden.

7.2. 50 % des massgeblichen Erwerbseinkommen niedriger als Fr. 7 600

niedrigeres Erwerbseinkommen eines der beiden gemeinsam besteuerten Personen	Fr. 17 000
Berufsauslagen	./. Fr. 3 000
Beiträge an die Säule 3a (20 % von Fr. 17 000)	./. <u>Fr. 3 400</u>
Massgebliches Erwerbseinkommen	Fr. 10 600
	=====

50 % des massgeblichen Erwerbseinkommens beträgt weniger als Fr. 7 600. Das massgebliche Erwerbseinkommen beträgt aber mehr als der Minimalabzug:

- Es kann der Minimalabzug von Fr. 7 600 getätigt werden.

7.3. 50 % des massgeblichen Erwerbseinkommen höher als Fr. 7 600

niedrigeres Erwerbseinkommen eines der beiden gemeinsam besteuerten Personen	Fr. 25 000
Berufsauslagen	./. Fr. 3 000
Beiträge an die Säule 3a	./. <u>Fr. 6 000</u>
Massgebliches Erwerbseinkommen	Fr. 16 000
	=====

50 % des massgeblichen Erwerbseinkommens beträgt Fr. 8 000:

- Es kann ein Zweiverdienerabzug von Fr. 8 000 getätigt werden.

7.4. 50 % des massgeblichen Erwerbseinkommen höher als Fr. 12 500

niedrigeres Erwerbseinkommen eines der beiden gemeinsam besteuerten Personen	Fr. 35 000
Berufsauslagen	./. Fr. 3 000
Beiträge an die Säule 3a	./. <u>Fr. 6 000</u>
Massgebliches Erwerbseinkommen	Fr. 26 000
	=====

50 % des berechneten massgeblichen Erwerbseinkommens beträgt Fr. 13 000, was über dem Maximalabzug liegt:

- Es kann nur der maximale Zweiverdienerabzug von Fr. 12 500 getätigt werden.